



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Stellungnahme zur revidierten Seilbahnverordnung

In seiner Stellungnahme zu Handen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) begrüsst der Regierungsrat den Grundsatz, die neue Seilbahnverordnung, insbesondere im technischen Bereich, auch für Anlagen im kantonalen Zuständigkeitsbereich anzuwenden mit der Möglichkeit, dass die Kantone ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen können.

Mit dem neuen Aufsichtsmodell kann die Überwachung des Baus und des Betriebs der Seilbahnen kostengünstig und auf hohem Sicherheitsniveau gewährleistet werden. Dabei ist der Fokus in erster Linie auf jene Massnahmen zu richten, welche die Sicherheit der Anlagen laufend gewährleisten.

Die vorgesehene höhere Regelungsdichte darf sich nicht negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Der Regierungsrat lehnt daher für kleinen und mittleren Bahnen zusätzliche Vorschriften zur Lieferung von Dokumenten und Unterlagen ab, die über die EG-Seilbahnrichtlinie hinausgehen (z.B. Audits, Sicherheitsplan usw.) und nicht direkt der Sicherheit der Reisenden dienen. Periodische Inspektionen zu Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen sind dagegen wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Gewährleistung sicherer Anlagen.

Unklar ist, wer künftig für die Sonderanlagen (z.B. Hammetschwandlift: Aufzug mit eidg. Konzession), die vielen Schrägaufzügen (bisher kantonale Bewilligungspflicht) und Treppenliften, zuständig ist, da sie nicht unter das Seilbahngesetz fallen. Im Interesse der einheitlichen Regelung einer zweckmässigen Aufsicht und zur Vermeidung von Unklarheiten sollten diese Anlagentypen jedoch auch im Sinne des Seilbahngesetzes behandelt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob und auf welcher gesetzlichen Basis diese Anlagentypen in der Seilbahnverordnung Platz finden könnten.

Im Interesse einer partnerschaftlichen Bewältigung einer gemeinsamen Aufgabe, nämlich sicher zu stellen, dass Seilbahnen für Menschen sicher sowie umweltverträglich und wettbewerbsfähig gebaut und betrieben werden, wünscht sich der Regierungsrat schliesslich eine engere Kooperation zwischen dem BAV und den Kantonen. Er regt daher an, dass eine Vertretung der Kantone offiziell zur weiteren Mitarbeit eingeladen wird, damit die Schnittstellen bei der Umsetzung von Gesetz und Verordnung rechtzeitig erkannt und allfällige Reibungsstellen zeitgerecht entschärft werden können.

RÜCKFRAGEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Hugo Kayser, Telefon 041/618 40 00

Stans, 25. August 2006